

Gasabscheidende Einrichtungen an Kraftstoffzapfsäulen – Informationen für den Hersteller

1. Feststellungen

Die Eichbehörden der Länder haben bei Prüfungen im Rahmen von Verbraucherbeschwerden und bei Schwerpunktaktionen in den vergangenen Jahren festgestellt, dass die ordnungsgemäße Funktion bei Gasabscheidern von Kraftstoffzapfsäulen nicht immer gegeben ist. In diesem Zusammenhang wurde auch offenkundig, dass die Prüfung bestimmter Gasabscheidertypen nicht oder nur mit einem nicht zu vertretenden Aufwand durchgeführt werden kann und dass die Prüfung auch nicht immer auf eine gefähderungsfreie Art und Weise möglich war.

Konkret traten Probleme bei der messtechnischen Prüfung der Gasabscheider hinsichtlich ihrer Abscheidungsleistung und der damit verbundenen Fehlerverschiebung auf. Dabei ist beispielsweise eine fehlende Möglichkeit der Luftzufuhr zu Prüfungszwecken auf der Pumpensaugseite oder die gefährliche Nähe des Lufterlassventils zum Antrieb der Pumpe aufgefallen. Eine korrekte Abschaltfunktion ist entscheidend zur Vermeidung großer Messabweichungen, die sonst bei Tankvorgängen aus einem leeren Lagertank oder während schneller Befüllung durch Tankwagen entstehen können.

2. Gesetzliche Bestimmungen

Die ordnungsgemäße Funktion des Gasabscheiders ist eine wesentliche Anforderung im Sinne von § 8 Abs. 1 MessEV i. V. m. Anlage 3 Tabelle 1 Spalte 3 MessEV i. V. m. Anhang VII, Nr. 5.3 und 5.4.4 der Richtlinie 2014/32/EU.

Ein Messgerät muss so ausgeführt sein, dass es prüfbar, sowie ungehindert und gefahrlos zugänglich ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 und § 33 Abs. 3 MessEV). Des Weiteren ist ein Messgerät so auszulegen, dass die Messvorgänge kontrolliert werden können, nachdem das Messgerät in den Verkehr gebracht und in Betrieb genommen wurde (Anlage 2 Nr. 7.6 MessEV i. V. m. Anhang I Nr. 7.6 Richtlinie 2014/32/EU). Falls erforderlich muss das Messgerät eine spezielle Einrichtung für die Kontrolle der korrekten Gasabscheiderfunktion besitzen. Das Prüfverfahren ist in den beizufügenden Unterlagen des Messgerätes zu beschreiben.

3. Schlussfolgerung

Daraus ergibt sich der Hinweis, dass:

1. Kraftstoffzapfanlagen nur gemäß eichrechtlicher Vorschriften sowie der Richtlinie 2014/32/EU (siehe auch zugehöriges normatives Dokument OIML R117-1: 2007) in Verkehr gebracht werden dürfen,
2. für die eichtechnische Prüfung und für Prüfungen im Rahmen von Markt- und Verwendungsüberwachungen sowohl die Prüfbarkeit der gasabscheidenden Einrichtungen von Kraftstoffzapfsäulen als auch die Prüfung der Abschaltfunktion unter den üblichen Betriebsbedingungen gewährleistet sein muss und

3. im Einzelfall eine Eichung abgelehnt wird, sofern die Prüfbarkeit nicht gegeben ist (§ 7 Abs.1 Satz 1 Nr.5 sowie Satz 2 MessEV).

Zum Schutz des Verbrauchers und des lautereren Handelsverkehrs werden die Eichbehörden verstärkt die Prüfbarkeit des Gasabscheiders an Zapfsäulen hinsichtlich der Einhaltung der eichrechtlichen Anforderungen überwachen und im Rahmen der Eichungen überprüfen. Sollte sich dabei herausstellen, dass eine solche Prüfung nicht möglich ist, ist davon auszugehen, dass Marktüberwachungsmaßnahmen gegen den verantwortlichen Wirtschaftsakteur eingeleitet werden (§§ 50 ff. MessEG).

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an Ihre zuständige Eichbehörde (www.eichamt.de).

Fundstellen der Rechtsvorschriften:

- **MessEG:** Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722), zuletzt geändert am 11. April 2016 (BGBl. I S. 718)
- **MessEV:** Mess- und Eichverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert am 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)
- **Richtlinie 2014/32/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschrift der Mitgliedsstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Messgeräte-Richtlinie – MID), Amtsblatt der EU Nr. L 96 vom 29. März 2014, S. 149-249
- **OIML R117-1: 2007:** Dynamic measuring systems for liquids other than water - Part 1: Metrological and technical requirements - ORGANISATION INTERNATIONALE DE METROLOGIE LEGALE

Kontakt und weitere Informationen:

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW
Hugo-Eckener-Str. 14
50829 Köln

Detlef Hoffmann
E-Mail: detlef.hoffmann@lbme.nrw.de
Tel.: 0221/59778-138

Im Internet:
www.eichamt.de
www.lbme.nrw.de